

Schützenverein Waldsolms 1966 e.V.

Mitglied des Landessportbundes Hessen

Hessischer Schützenverband im DSB



Schützenverein Waldsolms 1966 e.V., Joachim Reuter, 35647 Waldsolms, Oberer Grimms 8

28.11.2009

Vereinsatzung

§ 1

Name und Sitz

Der am 09.12.1966 gegründete Verein führt den Namen:

Schützenverein Waldsolms 1966 e.V.

Er wurde am 25.03.1968 unter der Nummer 588 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen und hat seinen Sitz in Waldsolms.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Schützenverein Waldsolms 1966 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften der Abgabenordnung §§ 51 - 68. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein hat insbesondere den Zweck, seine Mitglieder
 - 1.1. durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich zu stärken,
 - 1.2. über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der allgemeinen Gesundheit zusammenzuführen und sie zu tatkräftigen Bekennern der demokratischen Weltanschauung heranzubilden. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistig sittliche Erziehung zuteil werden.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und des Hessischen Schützenbundes e.V. und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und die Satzungen seiner Fachverbände an.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist bis einschließlich 2009 das Kalenderjahr.

Der Zeitraum des Gründungsjahres 09.11.bis 31.12.1966 wurde an das Kalenderjahr 1967 angehängt.

Das Geschäftsjahr 2010 endet am 31. August 2010.

Ab dem Jahr 2011 beginnt das Geschäftsjahr am 01. September des Vorjahres und endet jeweils am 31. August des laufenden Jahres.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat :
 - 1.1. ordentliche Mitglieder
 - 1.2. Ehrenmitglieder
 - 1.3. Jungmitglieder
2. Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und die über einen guten Leumund verfügen.
 - 2.1. Ordentliche Mitglieder sind alle volljährigen Mitglieder.
3. Ehrenmitgliedern werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat und zum Zeitpunkt der Ernennung mindestens 10 Jahre ordentliches Mitglied des Vereins ist.
4. Jungmitglieder sind alle noch nicht volljährigen Mitglieder des Vereins. Die Einteilung in die verschiedenen Altersklassen richtet sich nach den Vorgaben des Landessportbundes Hessen e.V..

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand, wozu eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich ist. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Eine Ablehnung aus rassistischen, religiösen oder parteipolitischen Gründen oder auf Grund des Geschlechts ist nicht zulässig.

Die Mitgliedschaft wird durch die Entscheidung des Vorstandes wirksam.

Minderjährige müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung eines Erziehungsberechtigten vorlegen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt. Der Austritt aus dem Verein wird zum Ende eines Kalenderjahres wirksam, wenn die Austrittserklärung schriftlich bis zum 15. September des laufenden Jahres beim Vorstand vorliegt.
2. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
 - 2.1. drei Monate mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - 2.2. sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt,
3. durch Ausschluss (siehe § 10, Ziffer 2),
4. durch Tod.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 7

Mitgliedschaftsrechte

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
2. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Sie sind wählbar.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen, soweit nicht rechtliche, sportrechtliche oder gesundheitliche Gründe dagegen sprechen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesen bestellten Organes, eines Gruppenleiters oder Mannschaftsführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. die Satzung des Vereins in seiner jeweils gültigen Form vorbehaltlos anzuerkennen,
2. die Vorschriften des Landessportbundes Hessen e.V., des Hessischen Schützenbundes e.V. und des Deutschen Schützenbundes e.V. anzuerkennen und zu befolgen,
3. die jeweilige Schießstandordnung einzuhalten und den Anordnungen der jeweilige Verantwortlichen beim Schießen umgehend zu befolgen,
4. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Gruppenleiter und Mannschaftsführer in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,
5. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
6. die Beiträge pünktlich zu bezahlen,
7. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln und
8. den Verein nach außen zu repräsentieren und die Interessen des Vereins nach außen zu wahren.

§ 9

Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden per Lastschrift eingezogen. Entstehende Kosten auf Grund nicht vorhandener Deckung des Kontos, wegen eines nicht gemeldeten Kontowechsels oder ähnlichem sind durch das betreffende Mitglied zu begleichen.
3. Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet haben, werden schriftlich gemahnt.
4. Der Vorstand kann unschuldig in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Mitgliedsbeiträge stunden. In besonderen Härtefällen kann dem o.g. Mitglied der Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden.
5. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können Umlagen erhoben werden.
6. Mitglieder können auf Beschluß des Vorstandes beitragsfrei gestellt werden. Voraussetzung sind dafür ein schriftlicher Antrag des Mitgliedes an den Vorstand, ein Mindestalter von 70 Jahren, eine ununterbrochene Mitgliedschaft von mehr als 40 Jahren und eine 4/5 Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes. Der Antragsteller wird nach dem Beschluß des Vorstandes als Freund des Vereins geführt. Er ist von da an kein Mitglied nach § 4 mehr.

§ 10

Strafen

1. Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - 1.1. Verwarnung
 - 1.2. Verweis
 - 1.3. Geldbuße
2. Durch den Vorstand können Mitglieder nach Anhörung des Ältestenrates ausgeschlossen werden:
 - 2.1. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - 2.2. wegen Handlungen oder Unterlassungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen richten und die in besonderem Maße die Belange des Sports beeinträchtigen,
 - 2.3. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - 2.4. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins.
3. Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen und Ehrenmitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen beim Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Ältestenrates. Für einen wirksamen Ausschluss ist eine Mehrheit von 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig.
4. Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschlußbescheides das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
5. Von dem Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlußverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft. Das betreffende Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. an den Vorstand zurückzugeben.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 12)
2. der Ältestenrat (§ 13)
3. die Mitgliederversammlung (§ 14)

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1. dem 1. Vorsitzenden
 - 1.2. dem 2. Vorsitzenden
 - 1.3. dem Schriftführer
 - 1.4. dem Kassierer
 - 1.5. dem 1. Jugendwart
2. Vorstand des Vereins im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schriftführer. Je zwei der Vorstandsmitglieder sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle 2 Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung.
Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports und der Gemeinschaft zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen grundsätzlich vor ihrer Realisierung dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die im Vorfeld der Höhe nach nicht festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr zu erstellen.
5. Die Einnahmen und Ausgaben sind nach Sachgebieten aufzuteilen.
Die Ausgaben müssen sich grundsätzlich im Rahmen des jeweiligen Voranschlages halten.
6. Der Vorstand muß monatlich mindestens einmal zusammen kommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
7. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in welchem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Der Schriftführer hat das Protokoll zu unterschreiben. Die Richtigkeit des Protokolls wird vom Versammlungsleiter und von 2 weiteren Teilnehmern der Vorstandssitzung durch ihre Unterschrift bestätigt.
8. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich.
9. Sollen Mitglieder des Vereins, die nicht zum Vorstand gehören, oder Außenstehende zur Vorstandssitzung gehört werden, ist dies im Vorfeld vom Vorstand mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Oben genannte Mitglieder oder Außenstehende werden zum beschlossenen Teil der Vorstandssitzung geladen und nach deren Anhörung wieder entlassen.
10. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluß auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlußgegenstandes herbeigeführt werden. Der Beschluß ist auf der nächsten Vorstandssitzung ins Protokoll aufzunehmen.
11. Bleibt ein Vorstandsmitglied drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern, so muß es aus dem Vorstand ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied kann im laufenden Geschäftsjahr kein Vorstandsamt mehr bekleiden. Ein Ersatz, mit Ausnahme der Position des 1. Vorsitzenden, ist bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch einen Beschluß mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit des Vorstandes zu bestellen. Eine Ersatzwahl des 1. Vorsitzenden hat binnen vier Wochen nach dem Ausscheiden zu erfolgen. Die Bestimmung gilt auch sinngemäß bei Ausscheiden aus einem anderen Grund.
12. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

§ 13

Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern, die alle 3 Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte einen Obmann wählen.
2. Zu Mitgliedern des Ältestenrates können gewählt werden:
 - 2.1. ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zehn Jahre Mitglied im Vereins sind,
 - 2.2. Ehrenmitglieder.
3. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. In diesem Protokoll sind die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen.
4. Dem Ältestenrat obliegt:
 - 4.1. die Pflege guter Beziehungen zwischen allen Vereinsmitgliedern.
Insbesondere sollen Angelegenheiten persönlicher Art und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden.

- 4.2. auf Anfrage die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten.
Hierzu gehören insbesondere:
 - 4.2.1. Änderung des Vereinszwecks,
 - 4.2.2. Verfahren gegen Mitglieder,
 - 4.2.3. Eingehung von finanziellen Verpflichtungen, die den gewöhnlichen Rahmen der Geschäftsführung übersteigen.
5. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.
6. Auf Antrag des Vorstandes übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus.

§ 14

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße, durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens aber vor Ende des Kalenderjahres, einberufen werden. Die Einberufung hat durch Aushang am Vereinsmitteilungsbrett mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:
 - 2.1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - 2.2. Bericht der Kassenprüfer
 - 2.3. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung
 - 2.3. Neuwahlen des Vorstandes (nach Ablauf der Wahlperiode oder bei Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes im abgelaufenen Geschäftsjahr)
 - 2.4. Wahl des Ältestenrates (nach Ablauf der Wahlperiode)
 - 2.5. Wahl der Kassenprüfer
 - 2.6. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung.
Anträge an die Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform. Sie müssen dem Vorstand spätestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorliegen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn der 1. Vorsitzende aus seinem Amt ausgeschieden ist oder wenn dies im Interesse des Vereins liegt und schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder verlangt wird.
Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Ausscheiden des 1. Vorsitzenden oder nach Eingang des oben genannten Antrages einzuberufen. Die Einladung soll 2 Wochen, muß aber spätestens 1 Woche vorher erfolgen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Jungmitglieder (§ 4, Ziffer 4) sind nicht stimmberechtigt.
5. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst.
 - 5.1. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.
 - 5.2. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handzeichen oder schriftlich. Eine schriftliche Abstimmung muß erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt, oder der Vorstand dies beschlossen hat. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen.
 - 5.3. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
 - 5.4. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, durch den Vorstand zu bestellen. Dem Wahlausschuss gehört ferner der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung ein anderes, von ihm bestimmtes, Vorstandsmitglied an. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen. Die Gültigkeit der Wahl ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses dem Schriftführer ausdrücklich zu Protokoll zu geben.
 - 5.5. Bei allen Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 15

Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden für je zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Für den Fall, daß ein gewählter Kassenprüfer zur Prüfung des Jahresabschlusses verhindert ist, wird ein Ersatzkassenprüfer gewählt. Eine Wiederwahl beider Kassenprüfer gleichzeitig ist nicht zulässig. Ein Vorstandsmitglied darf nicht gleichzeitig Kassenprüfer sein.

§ 16

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 17

Sportabteilung

Die aktiven Mitglieder werden in einer Sportabteilung zusammengefasst. Diese Abteilung wird von einem Sportleiter geleitet. Dem Sportleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

§ 18

Jugendabteilung

Für alle aktiven Jungmitglieder nach § 4 Abs. 4 wird eine Jugendabteilung gebildet. Die Jugendabteilung wird vom 1. Jugendwart geleitet. Bei Notwendigkeit wird die Jugendabteilung in Jugendgruppen nach den Altersklassen des Landessportbundes Hessen e.V. unterteilt. Jede Gruppe ist dabei von einem geeigneten Jugendgruppenleiter, der vom 1. Jugendwart ernannt wird und dessen Ernennung der Zustimmung des Vorstandes bedarf, geleitet.

§ 19

Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied des Vereins durch die Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluß ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden ordentlichen und Ehrenmitglieder erforderlich.
2. Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschließungsgründe dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
3. Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand entsprechend der Ehrenordnung mit der Ehrennadel des Vereins ausgezeichnet werden oder für die Auszeichnung durch den Hessischen Schützenverband e. V. oder den Deutschen Schützenbund e.V. vorgeschlagen werden. Für den Beschluß ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch den Beschluß Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihr Träger rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.

4. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten, wie ordentliche Mitglieder.

§ 20

Haftung

Die Haftung des Vereins und seiner Mitglieder richtet sich nach den Vorschriften des BGB. Mitglieder, die dem Verein grob fahrlässig oder vorsätzlich einen Schaden verursacht haben, sind durch den Verein auf Beschluß des Vorstandes in Regress zu nehmen. Bei Vorsatz ist durch den Vorstand ein Ausschlußverfahren einzuleiten.

§ 21

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit drei Viertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter 10 herabsinkt.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Waldsolms, der es unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung der ortsansässigen Sportvereine gemeinnützig verwenden soll.

§ 22 entfällt (wegen Einwand Amtsgericht vom 19.12.1978)

§ 23

Gültigkeit

Die Neufassung der Satzung des Schützenvereins Waldsolms 1966 e.V. wird durch den Beschluß der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 28.11.2009 gültig. Die Meldung der Neufassung an das Amtsgericht Wetzlar erfolgt binnen 4 Wochen ab Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Das Datum der Änderung im Vereinsregister ist der Satzung anzufügen. Die Neufassung der Satzung ist mit Datum 16.12.2009 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden.